



Sitzungsvorlage 300/076/2023

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 14.11.2023	Aktenzeichen: 30.20.03.05		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.11.2023	Vorberatung N	
Hauptausschuss	28.11.2023	Vorberatung Ö	
Stadtrat	12.12.2023	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)“ als Satzung.

Begründung:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landau sowie die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz erbringen neben den Hilfeleistungen bei Notfalleinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr auch darüberhinausgehende Dienstleistungen im privaten Interesse für Dritte. Beispielsweise werden durch die hauptamtlichen Mitarbeiter der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz Mitarbeiter von privaten Unternehmen zu Brandschutzhelfern entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A2.2 aus- und fortgebildet.

Weiter werden in der Feuerwache durch die hauptamtlichen Mitarbeiter für umliegende Gebietskörperschaften sowie kleinere Werkfeuerwehren und betriebliche Selbsthilfekräfte feuerwehrtechnische Geräte gewartet, gereinigt bzw. geprüft. Die Atemschutzübungsstrecke und die Brandübungsanlage werden durch ehrenamtliche Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr im Auftrag der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz betrieben. Hier werden eigene und externe Einsatzkräfte von privaten Unternehmen (Werkfeuerwehren) und öffentlichen Hilfsorganisationen (Feuerwehren, THW, Polizei) aus- und fortgebildet. Die ehrenamtlichen Ausbilder erhalten eine stundenweise Aufwandsentschädigung gem. § 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Diese Dienstleistungen wurden bisher aufgrund von bilateralen Vereinbarungen mit den Vertragspartnern anhand der Kostenordnung für feuerwehrtechnische Leistungen der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz / Freiwillige Feuerwehr Landau vom 02.06.2014 festgesetzt. Die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz hat nun eine neue Kostenkalkulation nach aktuellen Kalkulationsgrundsätzen aller angebotenen Dienstleistungen durchgeführt. Im Rahmen der Satzungsänderung sollen diese nun ebenfalls in die Feuerwehrgebührensatzung aufgenommen werden, um eine öffentlich-

rechtliche Grundlage für eine Kostenabrechnung durch Kostenbescheid zu schaffen. Durch die teilweise erstmalig durchgeführte Kalkulation der Kosten kommt es hier zum Teil zu starken Erhöhungen der Kostensätze, teilweise sind aber auch Kostensenkungen zu verzeichnen. Eine Übersicht aller Kostensätze und eine Gegenüberstellung sind als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus wurden seit der letzten Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung neue Fahrzeuge für die Freiwillige Feuerwehr beschafft. Ein Ende 2022 in Dienst gestelltes Kleinalarmfahrzeug (KLAF) ersetzt ein über 25 Jahre altes und in Eigenleistung ausgebautes Fahrzeug. Für die neu gegründete Feuerwehr-Einheit Landau-Queichheim wurde im Sommer 2023 ein neues Mittleres Löschfahrzeug (MLF) beschafft. Die Kostensätze dieser Fahrzeuge wurden nach den Vorgaben in § 36 Abs. 9 LBKG berechnet und entsprechend in die Satzung aufgenommen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☐ / Nein ☒

Begründung: Keine Auswirkungen

Anlagen:

- Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)“
- Synopse Feuerwehrgebührensatzung
- Gegenüberstellung alter und neuer Kostensätze für Dienstleistungen

Beteiligtes Amt/Ämter:

Brand- und Katastrophenschutz
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Hauptamt

Schlusszeichnung:

